

Vereinbarung zum Handel mit THG-Quoten

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Nutzer von vollelektrischen Straßenfahrzeugen (Ausnahme: Schienenfahrzeuge) können mit einem Pauschalwert für jedes vollelektrische Fahrzeug am Handel von Treibhausgasquoten (THG-Quote) nach 38 BImSchV teilnehmen. Diese Vereinbarung dient dem Kunden dazu, die Zertifizierung und Vermarktung der THG-Quote an die stadtWERKE Feuchtwangen zu übertragen und einen finanziellen Ausgleich zu bestimmen.

§ 2 Übertragung der THG-Quote

Der Kunde überträgt mit Zustimmung zu dieser Vereinbarung, das Recht zur Zertifizierung und Vermarktung seiner THG-Quote an die stadtWERKE Feuchtwangen. Der Kunde übermittelt die für den Zertifizierungsprozess notwendigen Unterlagen (z. B. Zulassungsbescheinigung Teil I) an die stadtWERKE Feuchtwangen. Werden Unterlagen vom Kunden zu spät oder nicht vollständig zur Verfügung gestellt, kann keine Zertifizierung und Vermarktung stattfinden. Somit besteht in diesem Fall auch kein Anspruch des Kunden auf einen finanziellen Ausgleich.

§ 3 Alleinvertretungsrecht der stadtWERKE Feuchtwangen

Während der Laufzeit dieser Vereinbarung darf die THG-Quote nicht durch den Kunden oder andere vom Kunden als Dienstleister beauftragte Unternehmen vermarktet werden. Werden THG-Quoten dennoch vom Kunden selbst oder einem anderen vom Kunden beauftragten Unternehmen vermarktet, erlauben sich die stadtWERKE Feuchtwangen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 120 € in Rechnung zu stellen. Ein finanzieller Ausgleich wird dann nicht gewährt.

§ 4 Pflichten der stadtWERKE Feuchtwangen

Die stadtWERKE verpflichten sich, das im Rahmen dieser Vereinbarung erhaltene Recht an der THG-Quote, entsprechend den rechtlichen Vorgaben beim Umweltbundesamt zu zertifizieren. Anschließend übernehmen die stadtWERKE Feuchtwangen die Vermarktung der THG-Quote. Die stadtWERKE Feuchtwangen behalten sich vor, bei Bedarf, die Leistung von Dritten in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Pflichten des Kunden

Sofern vollelektrische Fahrzeuge verkauft oder stillgelegt werden, ist dies den stadtWERKEN Feuchtwangen unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall erfolgt eine anteilige Berechnung der THG-Quote bzw. des Auszahlungsbetrags.

§ 6 Finanzieller Ausgleich

Für die Übertragung der THG-Quote an die stadtWERKE Feuchtwangen wird ein finanzieller Ausgleich durch die stadtWERKE Feuchtwangen ausgezahlt. Die Höhe des auszahlenden Betrags wird jährlich neu festgelegt und liegt für das Jahr 2022 bei 300 Euro. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich im ersten Quartal des Folgejahres.

§ 7 Gültigkeit dieser Vereinbarung

Die Vereinbarung wird für den Zeitraum von einem Jahr geschlossen.

§ 8 Datenschutz

Mit der Zustimmung zu dieser Vereinbarung, stimmt der Kunde einer Übermittlung der zur Zertifizierung notwendigen Unterlagen und Daten an das Umweltbundesamt zu. Es gelten zudem die Datenschutzhinweise und AGBs der stadtWERKE Feuchtwangen.

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift durch elektronische Zustimmung gültig.